



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
**Bundesamt für Raumentwicklung ARE**  
Bundesplanungen

# **Raumplanungsrechtlicher Rahmen und Planungs- koordination in der Schweiz**

Wien, 12. September 2022

Leonhard Zwiauer



CONTRE LE FÉDÉRALISME QUI RALENTIT LA CROISSANCE  
**LE PLAN D'AVENIR SUISSE**

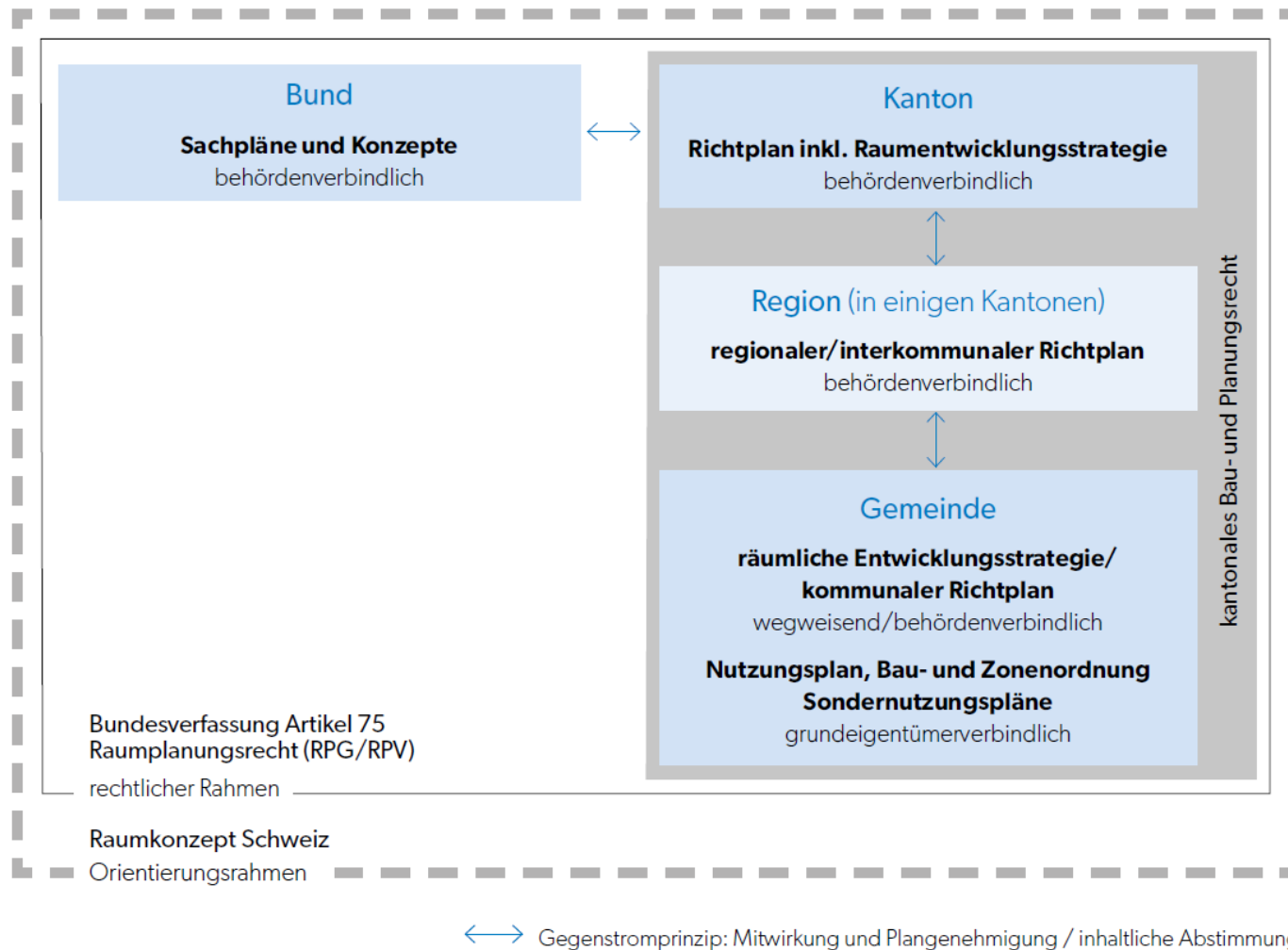


Darstellung: Mix & Remix



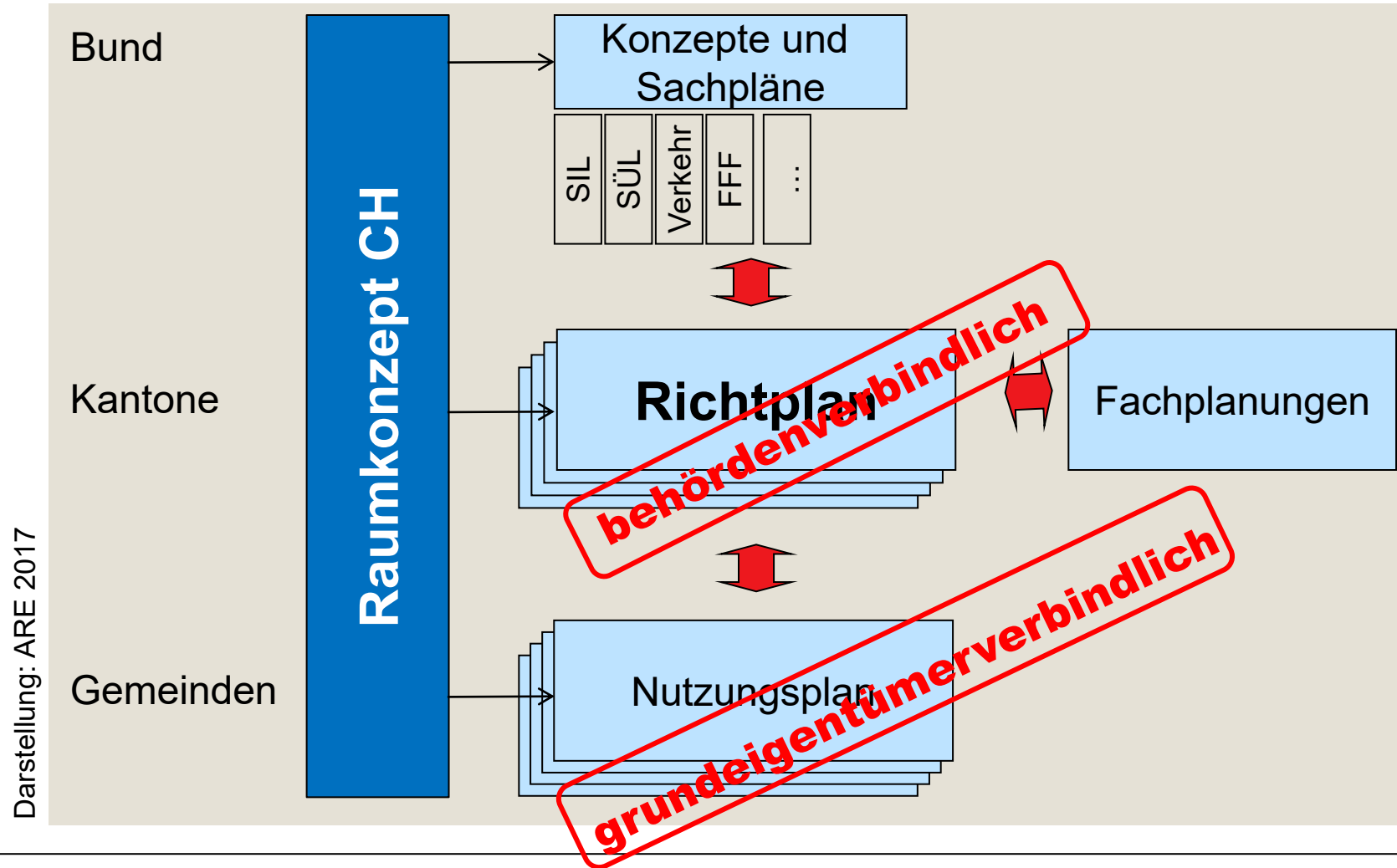
# Raumplanerisches Instrumentarium (1)

Darstellung: EspaceSuisse 2021





# Raumplanerisches Instrumentarium (2)

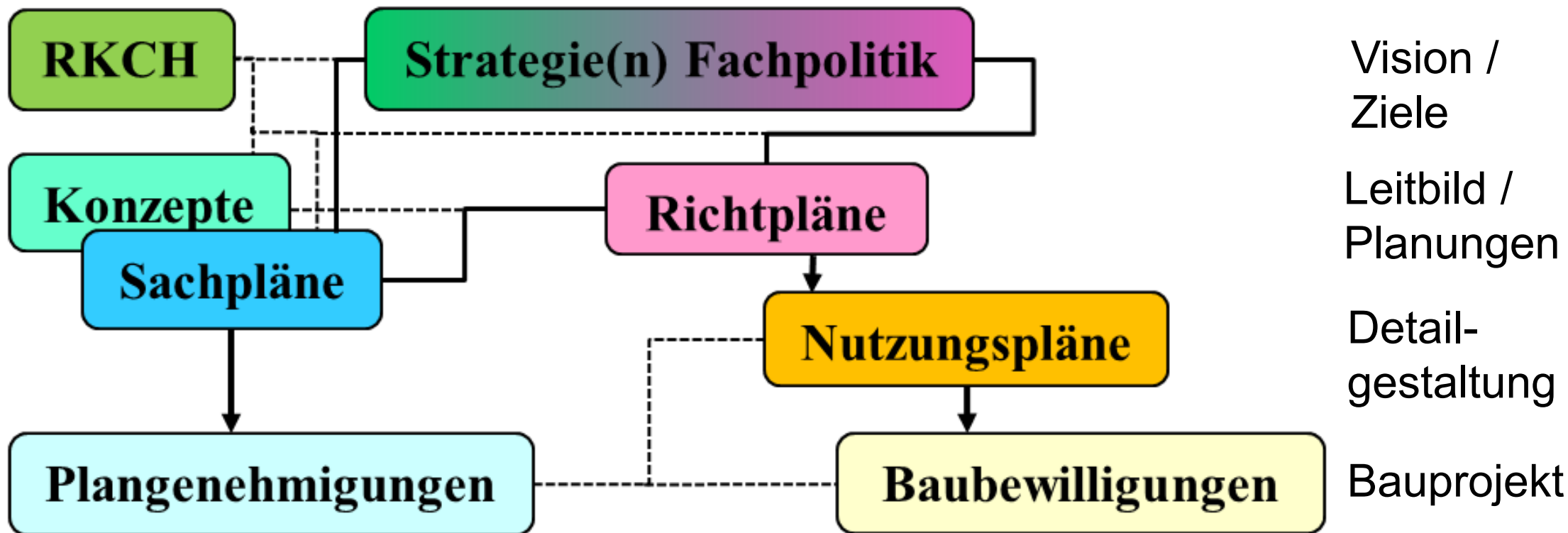




# Raumplanerisches Instrumentarium im Kontext

Bund

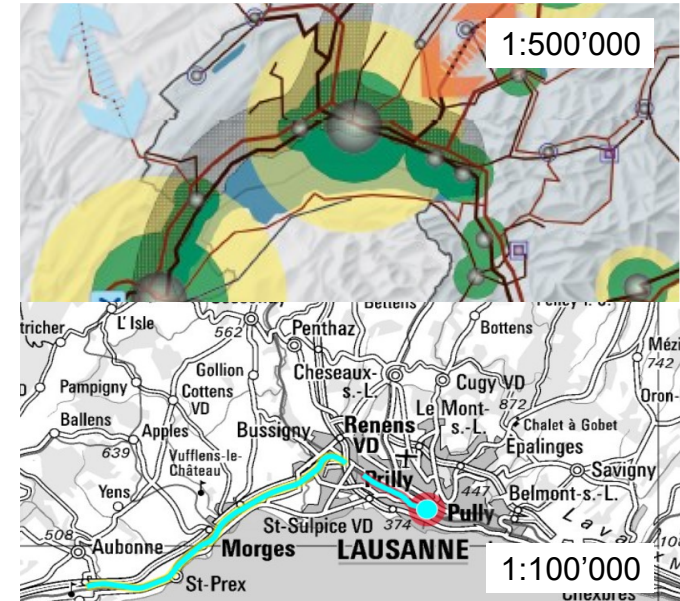
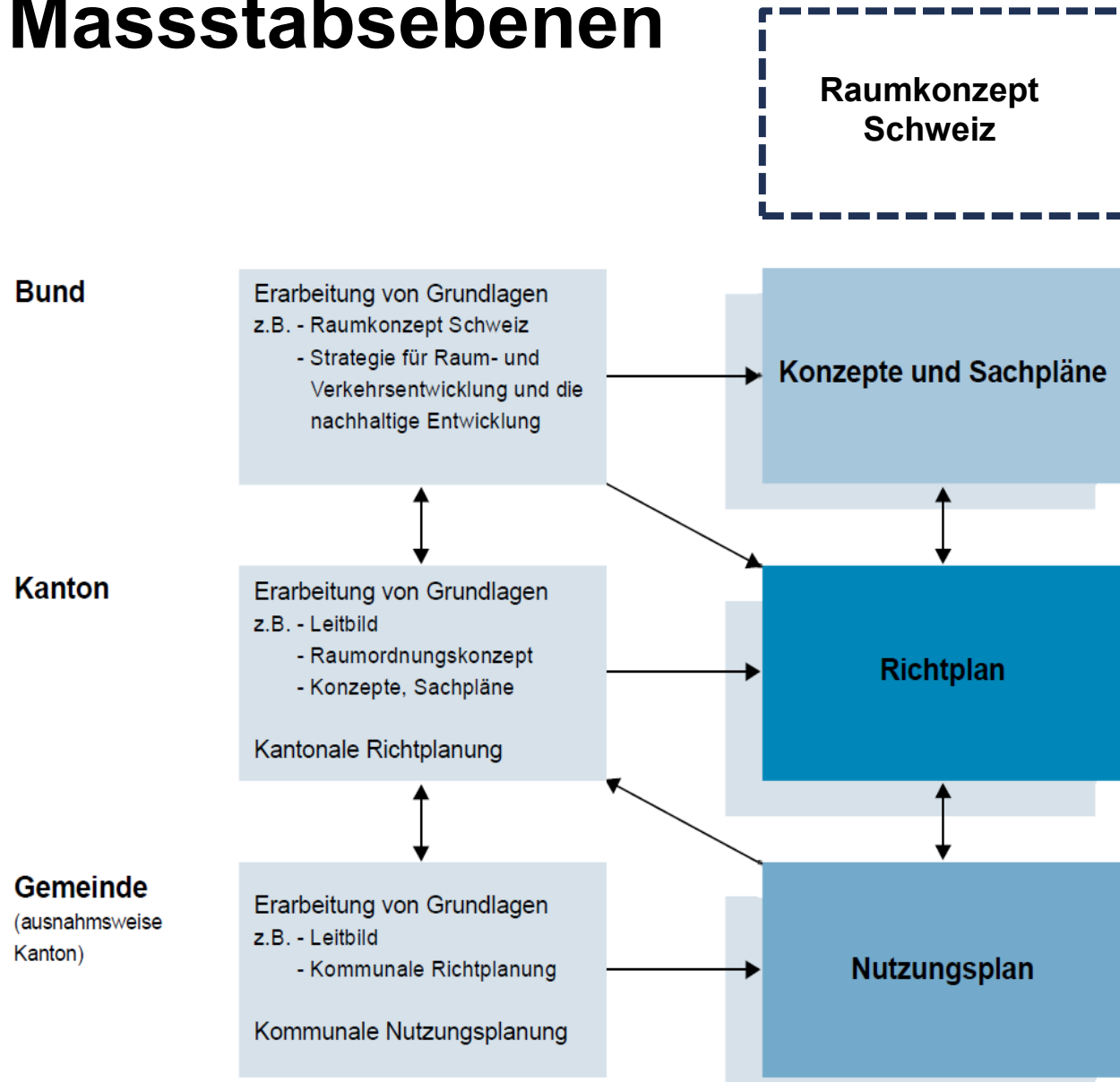
Kantone / Gemeinden







# Massstabsebenen





# Konzepte / Sachpläne = Fachplanungen

- Konzepte basieren auf partiellen Kompetenzen des Bundes.
- Die Planungskompetenz verbleibt bei den Kantonen.
- Konzepte weisen deshalb keine behördenverbindlichen räumlich konkreten Anweisungen aus.

## Ziele

- Sachziele
- Raumordnungsziele

## generelle Festlegungen

- zu berücksichtigende Interessen
- einzusetzende Mittel
- Prioritätenordnung

## räumlich konkrete Festlegungen

- Standort
- Realisierungsvoraussetzungen
- Vorgehensweisen

Konzept



Sachplan





# Kompetenzverteilung gemäss Bundesverfassung (1)

## Art. 75 Raumplanung

<sup>1</sup> Der Bund legt Grundsätze der Raumplanung fest. Diese obliegt den Kantonen und dient der zweckmässigen und haushälterischen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedlung des Landes.

<sup>2</sup> Der Bund fördert und koordiniert die Bestrebungen der Kantone und arbeitet mit den Kantonen zusammen.

<sup>3</sup> Bund und Kantone berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Erfordernisse der Raumplanung.





# Kompetenzverteilung gemäss Bundesverfassung (2)

## Art. 89 Energiepolitik

<sup>1</sup> Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ein für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch.

<sup>2</sup> Der Bund legt Grundsätze fest über die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien und über den sparsamen und rationellen Energieverbrauch.

<sup>3</sup> Der Bund erlässt Vorschriften über den Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten. Er fördert die Entwicklung von Energietechniken, insbesondere in den Bereichen des Energie **Art. 90 Kernenergie\***

... Die Gesetzgebung auf dem Gebiet der Kernenergie ist Sache des Bundes.

## Art. 91 Transport von Energie

<sup>1</sup> Der Bund erlässt Vorschriften über den Transport und die Lieferung elektrischer Energie.

<sup>2</sup> Die Gesetzgebung über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe ist Sache des Bundes.



# Kompetenzverteilung gemäss Bundesverfassung (3)

## Art. 76 Wasser

...

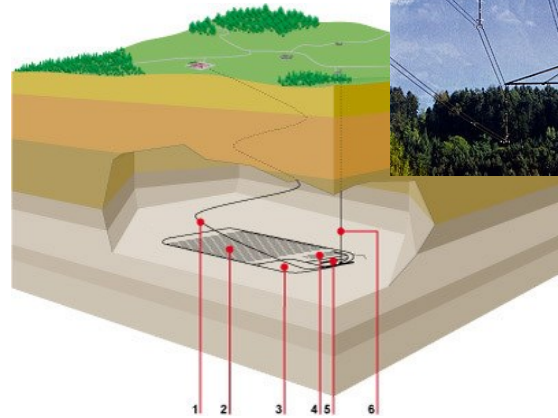
<sup>4</sup> Über die Wasservorkommen verfügen die Kantone. Sie können für die Wassernutzung in den Schranken der Bundesgesetzgebung Abgaben erheben. Der Bund hat das Recht, die Gewässer für seine Verkehrsbetriebe zu nutzen; er entrichtet dafür eine Abgabe und eine Entschädigung.

<sup>5</sup> Über Rechte an internationalen Wasservorkommen und damit verbundene Abgaben entscheidet der Bund unter Beizug der betroffenen Kantone. Können sich Kantone über Rechte an interkantonalen Wasservorkommen nicht einigen, so entscheidet der Bund.

...



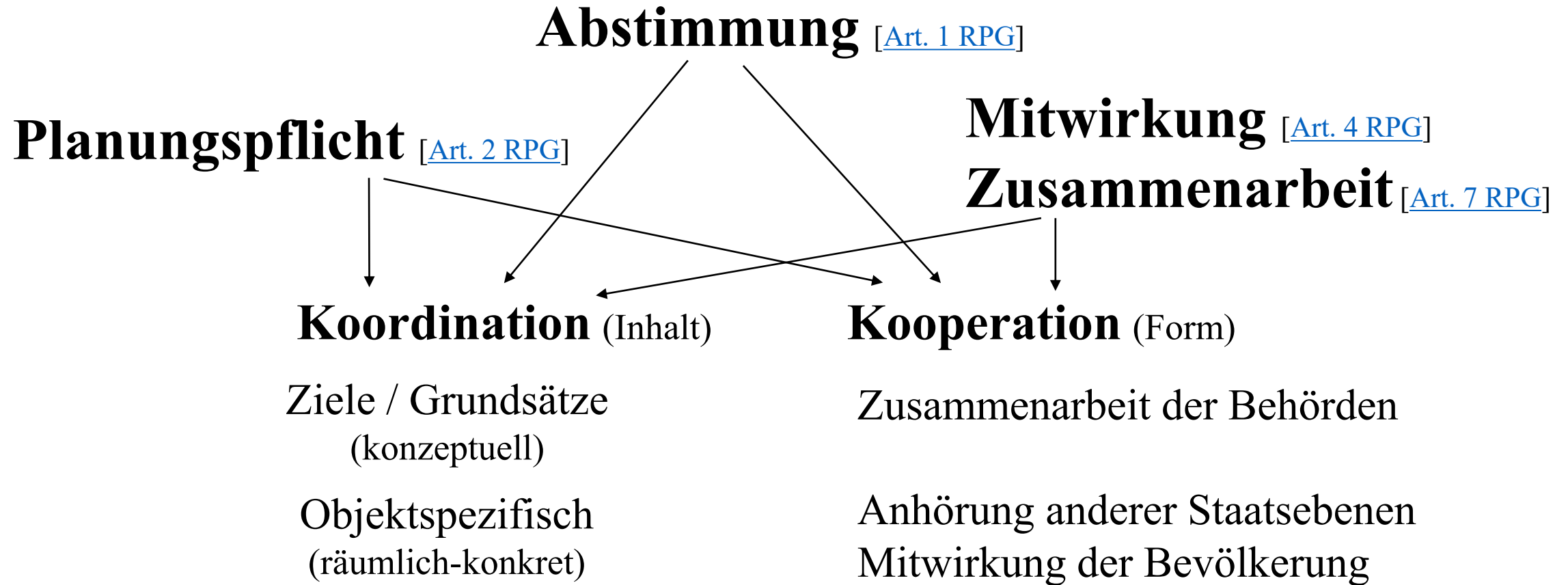
# Sachpläne erfordern Kompetenz des Bundes zur Rechtssetzung



[www.sachplan.ch](http://www.sachplan.ch)



# Wesentliche Gebote des Raumplanungsgesetzes







# Raumplanungsverordnung [RPV] enthält wichtige Präzisierungen des Raumplanungsgesetzes (1)

## Art. 2 Planung und Abstimmung raumwirksamer Tätigkeiten

<sup>1</sup> Im Hinblick auf die anzustrebende räumliche Entwicklung prüfen die Behörden bei der Planung raumwirksamer Tätigkeiten insbesondere:

- a. wie viel Raum für die Tätigkeit benötigt wird;
- b. welche Alternativen und Varianten in Betracht fallen;
- c. ob die Tätigkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung vereinbar ist;
- d. welche Möglichkeiten bestehen, den Boden haushälterisch und umweltschonend zu nutzen sowie die Siedlungsordnung zu verbessern;
- e. ob die Tätigkeit mit geltenden Plänen und Vorschriften von Bund, Kantonen, Regionen und Gemeinden über die Nutzung des Bodens, insbesondere mit Richt- und Nutzungsplänen, vereinbar ist.

<sup>2</sup> Die Behörden stellen fest, wie sich ihre raumwirksamen Tätigkeiten auswirken, und unterrichten einander darüber rechtzeitig.

<sup>3</sup> Sie stimmen die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander ab, wenn diese einander ausschliessen, behindern, bedingen oder ergänzen.



# Raumplanungsverordnung [RPV] enthält wichtige Präzisierungen des Raumplanungsgesetzes (2)

## Art. 1 Raumwirksame Tätigkeiten

<sup>1</sup> Raumwirksam sind Tätigkeiten, welche die Nutzung des Bodens oder die Besiedlung des Landes verändern oder dazu bestimmt sind, die jeweilige Nutzung des Bodens oder die jeweilige Besiedlung des Landes zu erhalten.

<sup>2</sup> Bund, Kantone und Gemeinden üben insbesondere dann raumwirksame Tätigkeiten aus, wenn sie:

- a. Richt- und Nutzungspläne, Konzepte und Sachpläne sowie dazu erforderliche Grundlagen erarbeiten oder genehmigen;
- b. öffentliche oder im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen planen, errichten, verändern oder nutzen;
- c. Konzessionen oder Bewilligungen erteilen für Bauten und Anlagen sowie für Rodungen, Wasser-, Schürf-, Transport- oder andere Nutzungsrechte;
- d. Beiträge ausrichten an Bauten und Anlagen, insbesondere an Gewässerschutz-, Verkehrs- und Versorgungsanlagen und Wohnungsbauten sowie für Bodenverbesserungen, Gewässerkorrekturen oder Schutzmassnahmen.





# Raumplanungsverordnung [RPV] enthält wichtige Präzisierungen des Raumplanungsgesetzes (3)

## Art. 3 Interessenabwägung

<sup>1</sup> Stehen den Behörden bei Erfüllung und Abstimmung raumwirksamer Aufgaben Handlungsspielräume zu, so wägen sie die Interessen gegeneinander ab, indem sie:

- a. die betroffenen Interessen ermitteln;
- b. diese Interessen beurteilen und dabei insbesondere die Vereinbarkeit mit der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und die möglichen Auswirkungen berücksichtigen;
- c. diese Interessen auf Grund der Beurteilung im Entscheid möglichst umfassend berücksichtigen.

<sup>2</sup> Sie legen die Interessenabwägung in der Begründung ihrer Beschlüsse dar.



# Raumentwicklung: Vertikale und horizontale Koordination / Kooperation

Foto: New York ca. 1920



Darstellung: © Scapa





# Raumplanungsverordnung [RPV] als Kompass für die Sachplanung

- Die rechtliche Basis (Art. 13 RPG) ist sehr kurz gehalten; die Bestimmungen der Verordnung (Art. 14 bis 23 RPV) haben entsprechend viel Gewicht

## Art. 14 Zweck und Inhalt

<sup>1</sup> Der Bund erstellt Konzepte und Sachpläne zur Planung und Koordination seiner Aufgaben, soweit sich diese erheblich auf Raum und Umwelt auswirken.

<sup>2</sup> In den Konzepten und Sachplänen zeigt der Bund, wie er von seinem planerischen Ermessen Gebrauch machen will, namentlich:

- a. welche Sachziele er verfolgt und wie er diese aufeinander und mit den Raumordnungszielen abstimmt; und
- b. nach welchen Prioritäten, wie und mit welchen Mitteln die Aufgaben des Bundes räumlich umgesetzt werden sollen.

<sup>3</sup> Sachpläne enthalten zudem räumlich und zeitlich konkrete Aussagen sowie Anweisungen an die zuständigen Bundesbehörden.



# Ziel des Sachplanverfahrens [Art. 15 Abs. 3 RPV]

<sup>3</sup> Ein konkretes Vorhaben darf erst festgesetzt werden, wenn:

- Interessenabwägung*
- a. ein Bedarf dafür besteht; *→ Nachweis oft ausserhalb des Sachplans*
  - b. eine Prüfung von Alternativstandorten stattgefunden hat und das Vorhaben auf den betreffenden Standort angewiesen ist; *→ Begründung ausformulieren*
  - c. sich die wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf Raum\* und Umwelt in einer der Planungsstufe entsprechenden Weise beurteilen lassen; und *→ Abklärungen müssen vorliegen (nicht nur technische Machbarkeit)*
  - d. das Vorhaben mit der massgeblichen Gesetzgebung voraussichtlich vereinbar ist.

*\* Einbezug Kantone!*

---



| Verfahrensschritt   | feder-<br>führende<br>Bundesstelle | Bundesamt<br>für Raum-<br>entwicklung | weitere<br>Bundesstellen | Kanton(e) | Projekt-<br>träger** | Gemeinden<br>u. regionale<br>Stellen | Organisationen,<br>Private u.<br>Öffentlichkeit |
|---|------------------------------------|---------------------------------------|--------------------------|-----------|----------------------|--------------------------------------|---|
| <b>Vorarbeiten für Anpassung</b><br>Art. 14 und 17 RPV<br>→ Kapitel 6                   | ↓                                  | ↓                                     | ↓*                       | ↓ ↓*      | ↓                    |                                      |   |
| <b>Zusammenarbeit</b><br>Art. 18 RPV → Kapitel 7  | ↓                                  | ↓                                     | ↓                        | ↓         | ↓                    | ↓ ↓*                                 | ↓*  |
| <b>Anhörung, Information<br/>und Mitwirkung</b><br>Art. 19 RPV → Kapitel 8              | ↓                                  | ↓                                     | ↓*                       | ↓         | ↓                    | ↓                                    | ↓   |
| <b>Bereinigung</b><br>Art. 20 RPV → Kapitel 9   | ↓                                  | ↓                                     | ↓*                       | ↓         | ↓*                   |                                      |   |
| <b>Verabschiedung und<br/>Publikation</b> Art. 21 RPV und<br>Art. 13 PubLG → Kapitel 10 | ↓                                  | ↓                                     | ↓                        |           |                      |                                      |   |
| <b>Umsetzung</b> Art. 22 und 23<br>RPV → Kapitel 5.1                                    | ↓                                  | ↓                                     | ↓                        | ↓         | ↓                    | ↓                                    | ↓   |

Der Akteur ...

↓ ... ist für diesen  
Verfahrensschritt  
hauptverantwortlich.

↓ ... übernimmt eine  
wichtige Rolle in diesem  
Verfahrensschritt.

↓ ... ist in diesem  
Verfahrensschritt  
eingebunden.

\* ... ist je nach Sachbereich und Fall-  
konstellation in unterschiedlicher Weise im  
jeweiligen Verfahrensschritt eingebunden.

\*\* Je nach Sachbereich ist die federführende  
Bundesstelle auch Projektträger.





Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Strasse

# Übersichtskarte

Plan sectoriel des transports, partie infrastructure route

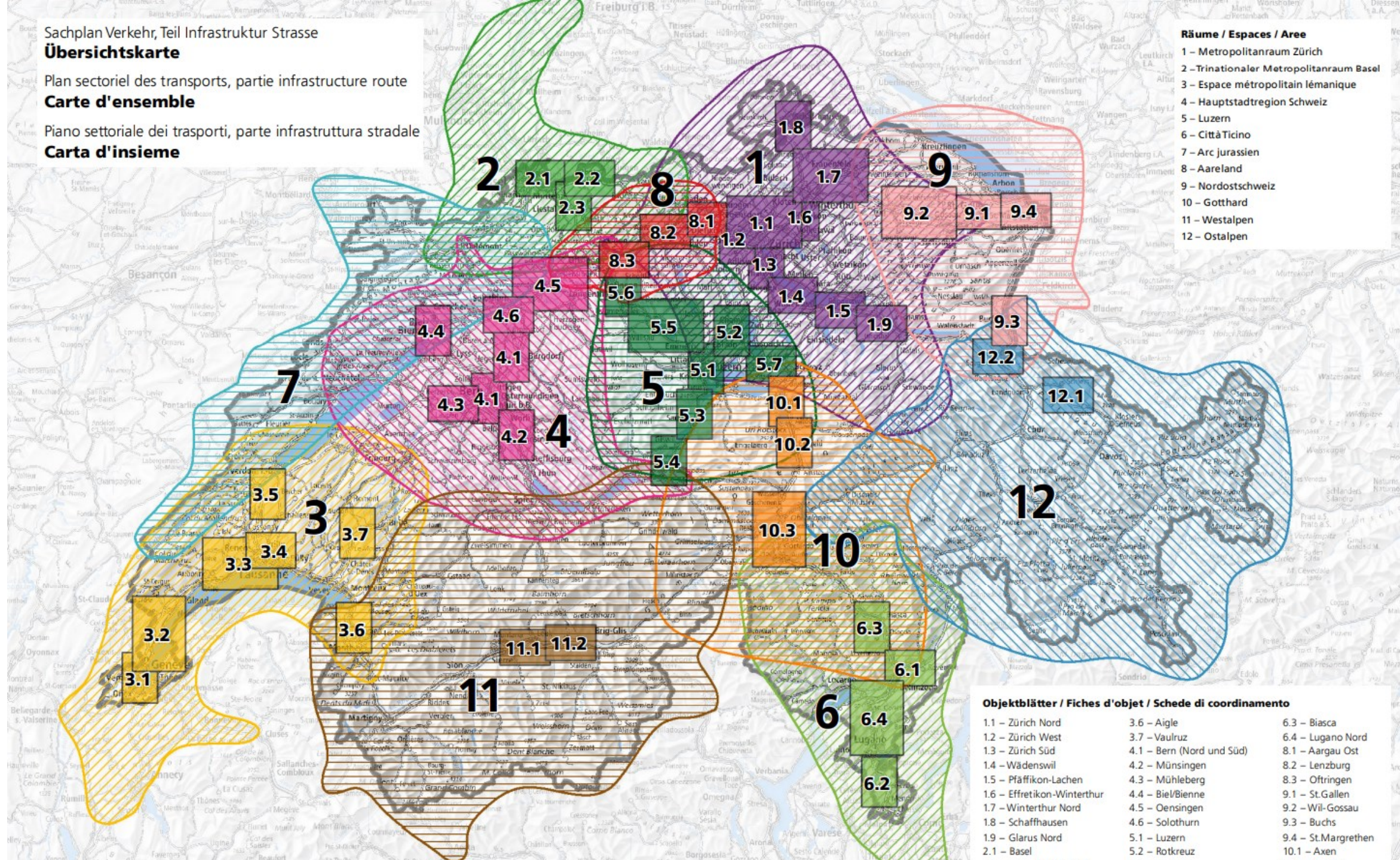
# Carte d'ensemble

Piano settoriale dei trasporti, parte infrastruttura stradale

# Carta d'insieme

## Räume / Espaces / Aree

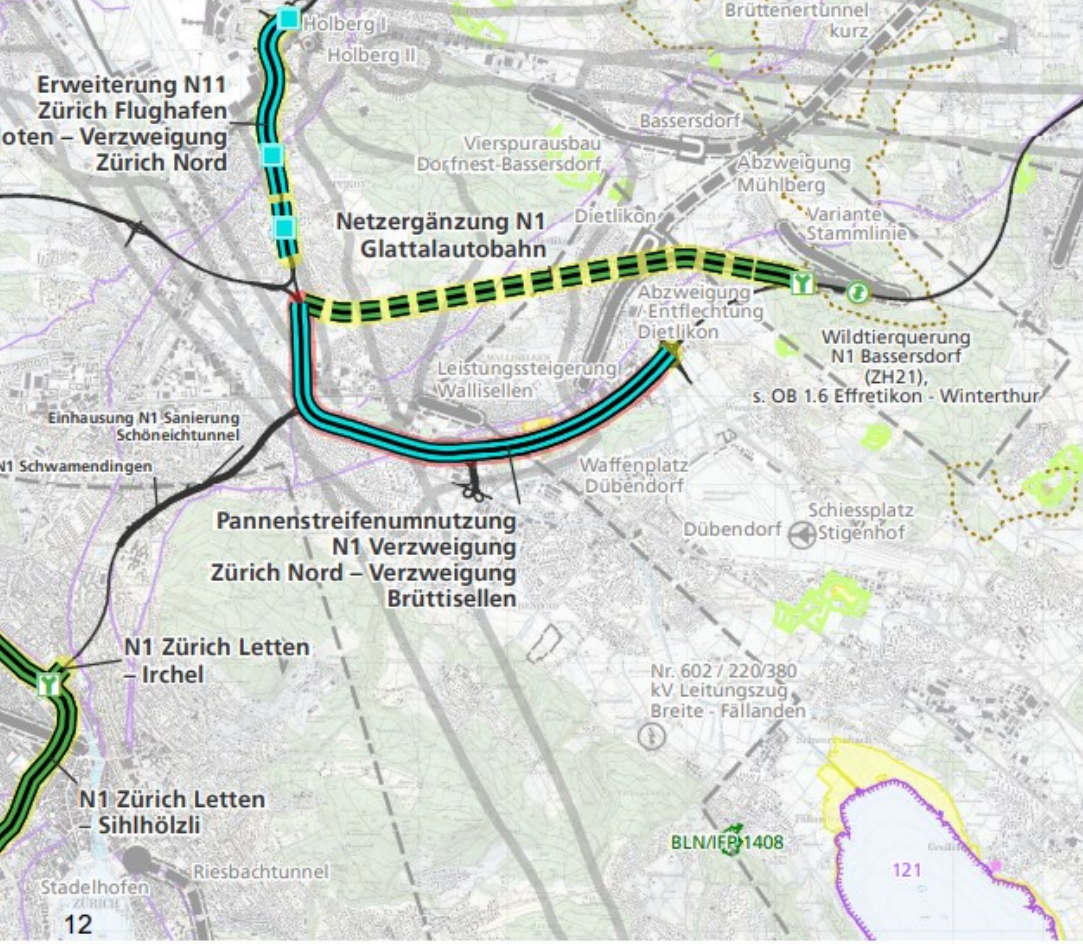
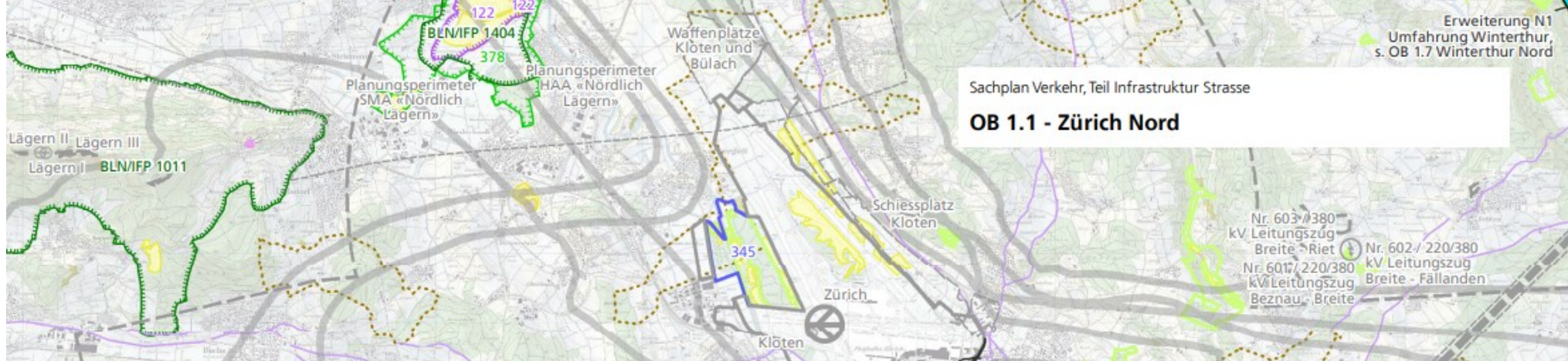
- 1 – Metropolitanraum Zürich
- 2 – Trinationaler Metropolitanraum Basel
- 3 – Espace métropolitain lémanique
- 4 – Hauptstadtregion Schweiz
- 5 – Luzern
- 6 – Città Ticino
- 7 – Arc jurassien
- 8 – Aareland
- 9 – Nordostschweiz
- 10 – Gotthard
- 11 – Westalpen
- 12 – Ostalpen



## Objektblätter / Fiches d'objet / Schede di coordinamento

- |                             |                           |                     |
|-----------------------------|---------------------------|---------------------|
| 1.1 – Zürich Nord           | 3.6 – Aigle               | 6.3 – Biasca        |
| 1.2 – Zürich West           | 3.7 – Vaulruz             | 6.4 – Lugano Nord   |
| 1.3 – Zürich Süd            | 4.1 – Bern (Nord und Süd) | 8.1 – Aargau Ost    |
| 1.4 – Wädenswil             | 4.2 – Münsingen           | 8.2 – Lenzburg      |
| 1.5 – Pfäffikon-Lachen      | 4.3 – Mühleberg           | 8.3 – Oftringen     |
| 1.6 – Effretikon-Winterthur | 4.4 – Biel/Bienne         | 9.1 – St.Gallen     |
| 1.7 – Winterthur Nord       | 4.5 – Oensingen           | 9.2 – Wil-Gossau    |
| 1.8 – Schaffhausen          | 4.6 – Solothurn           | 9.3 – Buchs         |
| 1.9 – Glarus Nord           | 5.1 – Luzern              | 9.4 – St.Margrethen |
| 2.1 – Basel                 | 5.2 – Rotkreuz            | 10.1 – Axen         |







# Plangenehmigung = Baubewilligungsverfahren seitens Bund für Bauprojekte

→ Die Verfahren werden im jeweiligen Spezialrecht bestimmt

Grobe Gliederung:

- a. Eingereichtes Gesuch inkl. UVP prüfen
- b. Auflage des Projektdossiers und Verfahrensbeteiligung (Einsprache, Augenschein)
- c. Entscheid der Behörde
- d. Rechtsmittelverfahren (2 Instanzen: Bundesverwaltungsgericht / Bundesgericht)

→ Im Rahmen der Rechtsmittelverfahren können Private auch die Rechtmässigkeit eines zugrundeliegenden nur behördenverbindlichen Sachplaneintrags in Frage stellen («vorfrageweise bzw. akzessorische Überprüfung»)



# Verfahrensverzögerungen

→ Verfahren dauern manchmal sehr lange, z.B. wegen:

- Auftreten neuer Sachverhalte
- komplexen Konstellationen
- wenig kooperativen Partnern
- mangelnde Ressourcen
- neuen Gesetzesbestimmungen
- Rückschlägen durch Verfahrensfehler
- Rückschlägen durch mangelnde Kompromissbereitschaft / Abwägungsfehler
- ...





# Thesen für die Diskussion (1)

- (1) Projektdauer ist primär von der Komplexität und Widersprüchlichkeit der Interessen abhängig und weniger von der Anzahl Verfahrensschritte im formalen Verfahren.
- (2) Zweckmässige formale Planungsverfahren helfen, die Abstimmung zwischen den verschiedenen Behörden zu organisieren und die wesentlichen Aspekte im Auge zu behalten.  
Das Planungsverfahren entlastet das Plangenehmigungsverfahren und der formale Entscheid erhöht die Rechtssicherheit für die Projektierenden.  
Augenmass bei der rechtlichen Ausgestaltung und gesetzlich vorgesehene Erleichterungen sind wichtige Elemente der Zweckmässigkeit.
- (3) Verfahren können bei entsprechender Ausgangslage zügig durchgeführt werden, sofern die Behörden über die nötigen Kompetenzen und Ressourcen verfügen.



# Thesen für die Diskussion (2)

- (4) Mitwirkungsmöglichkeiten tragen zur Akzeptanz bei (ohne sie zu garantieren) und bringen allfällige Schwachpunkte der Projektplanung recht zuverlässig ans Licht. Sie können als Trainingsfeld für gerichtliche Auseinandersetzung gesehen werden.
- (5) Gute Planung und eingegangene Kompromisse können Rechtsmittelverfahren nicht verhindern, bilden aber oft die Basis für eine gerichtliche Bestätigung der Projekte.



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
**Bundesamt für Raumentwicklung ARE**  
Bundesplanungen

# Herausforderungen bei der Planung von Elektrizitäts- produktions- und Verteilungs- anlagen





# Verfahren nach Bundesrecht - Stromleitungen

- Übertragungsleitungen (220-/380-kV-Leitungen) werden mittels Sachplanverfahren geplant.
- Tiefere Spannungsebenen gehen direkt in das Plangenehmigungsverfahren
- DAS Thema ist : wird verkabelt oder nicht?
- Der Gesetzgeber ist tätig geworden, um die Entscheide zu vereinfachen:
- Vgl. [Art. 15b ff Elektrizitätsgesetz](#) sowie [Art. 11b ff Leitungsverordnung](#)

## **Art. 15<sup>c24</sup>**

<sup>1</sup> Eine Leitung (50 Hz) des Verteilnetzes mit einer Nennspannung von unter 220 kV ist als Erdkabel auszuführen, soweit dies technisch und betrieblich möglich ist, die Zugänglichkeit jederzeit innert üblicher Frist gewährleistet werden kann und die Gesamtkosten im Vergleich zu den Gesamtkosten der Ausführung als Freileitung einen bestimmten Faktor (Mehrkostenfaktor) nicht übersteigen.





# Beispiel einer Übertragungsleitung (SÜL 611)



## F E S T S E T Z U N G

Der Planungskorridor für den Ausbau bzw. den Ersatz der bestehenden 2x220-kV-Leitung zwischen dem Unterwerk Niederwil (AG) und dem Unterwerk Obfelden (ZH) durch eine 2x380-kV-Leitung wird gemäss Darstellung auf den Karten des Objektblattes **festgesetzt**. Zur Schonung des BLN-Objekts 1305 «Reusslandschaft» erfolgt dessen Querung mit einer Kabelleitung. In den übrigen Abschnitten wird eine Freileitung realisiert. Die nötigen Übergangsbauwerke werden ausserhalb des BLN-Objektes realisiert.

Im Rahmen der Erarbeitung des Bau- bzw. Auflageprojekts sind die Leitungsführung sowie die Standorte der Übergangsbauwerke für die Querung des BLN-Objekts 1305 «Reusslandschaft» möglichst siedlungsverträglich und landschaftsschonend festzulegen. Der Gewässerraum der Reuss ist bei der Querung zu berücksichtigen. Bestehende oder raumplanerisch ausgeschiedene Materialabbaustandorte sollen nicht beeinträchtigt werden. Im Weiteren sollen Waldareale, wenn immer möglich, überspannt werden. Die Rodungsflächen und Flächen mit Niederhaltungen sind entsprechend möglichst klein zu halten.

Bei der weiteren Projekterarbeitung beziehungsweise bei der Erstellung der Umweltverträglichkeitsprüfung sind die Aufträge 4 bis 7 im Kapitel 12 des erläuternden Berichts zu diesem Objektblatt zu berücksichtigen bzw. auszuführen.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sind zudem die Möglichkeiten für eine Bündelung der 380/220-kV-Leitung der Swissgrid mit der 110-kV-Leitung der Axpo in den Abschnitten zwischen dem Unterwerk Niederwil oder Fischbach-Göslikon und dem Übergangsbauwerk bei Besenbüren und zwischen dem Übergangsbauwerk im Bereich Jonen bis Zwillikon zu prüfen. Bei der Querung des BLN-Objektes ist im Weiteren sicherzustellen, dass eine allfällige Verkabelung der bestehenden 110-kV-Freileitung der Axpo nicht verunmöglicht wird und es ist zu prüfen, ob allenfalls im Rahmen dieses Projektes entsprechende Vorleistungen sinnvoll und möglich sind.





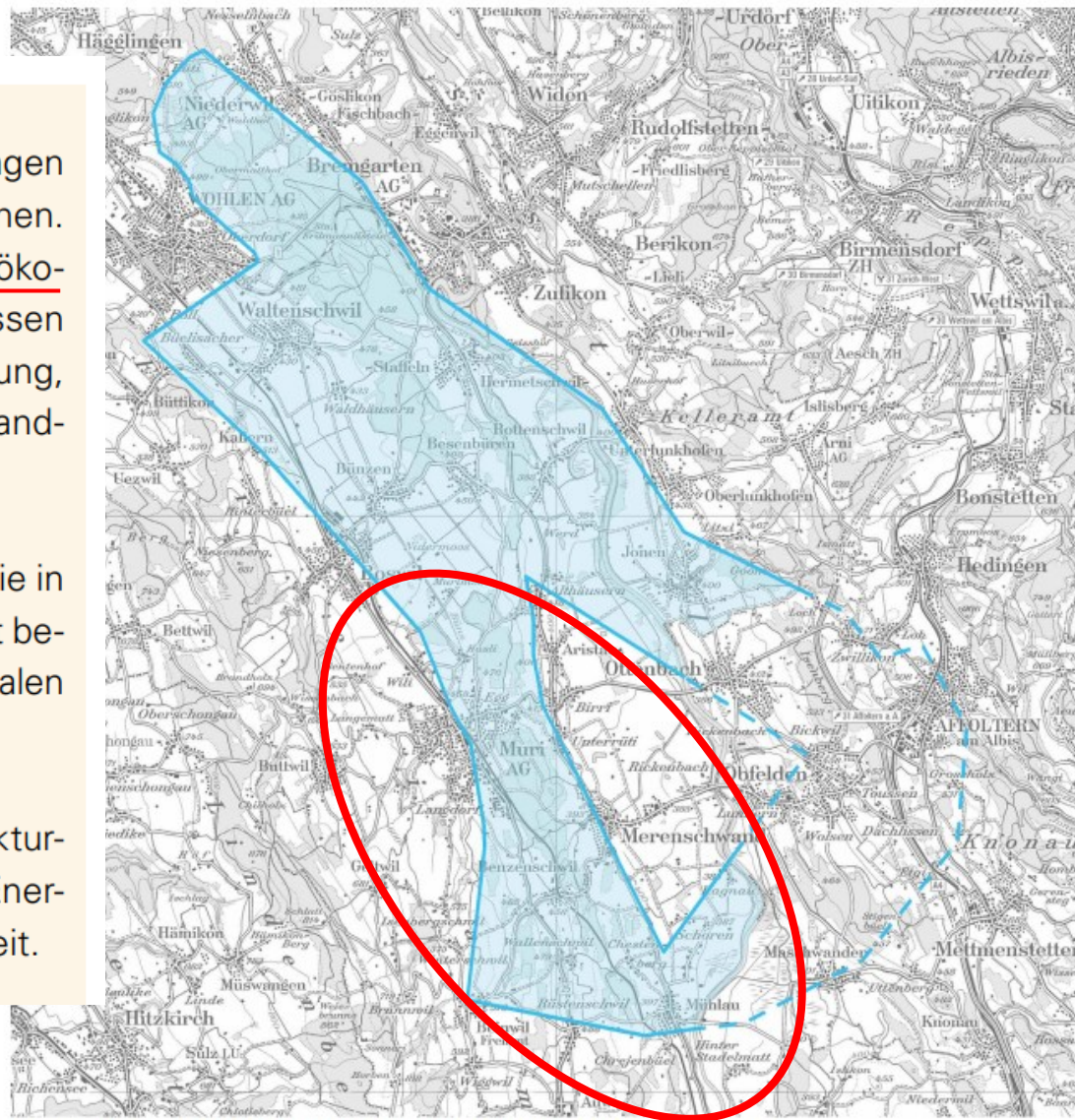
# Richtplan Kanton Aargau

## (Stand Dezember 2015)

### Planungsgrundsätze

- Beim Neubau, beim Ausbau oder bei der Erneuerung von Übertragungsleitungen sind die verschiedenen Nutzungs- und Schutzinteressen aufeinander abzustimmen. Übertragungsleitungen sind unterirdisch anzulegen, soweit dies technisch und ökologisch sinnvoll sowie finanziell tragbar ist. Es sind namentlich folgende Interessen zu beachten: Siedlungsentwicklung, Versorgungssicherheit und Netzoptimierung, Investitions- und Betriebskosten, Immissionsschutz, Bodenschutz, Natur-, Landschafts- und Ortsbilschutz.
- Neue grössere Vorhaben im Bereich Hochspannungsleitungen sind in erster Linie in den bestehenden Korridoren zu planen, sofern sie die Siedlungsentwicklung nicht behindern. Bei der Linienführung müssen die kantonalen, regionalen und kommunalen Schutzobjekte berücksichtigt werden.
- Der Netzaufbau und die technischen Einrichtungen der Übertragungsinfrastrukturanlagen unterstützen die dezentrale Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern und Abwärme. Die Priorität liegt jedoch bei der Versorgungssicherheit.

Richtplan-Teilkarte E.2.1 Hochspannungsleitungen



Planungsgebiet für Projekt 380-kV-Leitung UW Niederwil – UW Obfelden (AH/ZH)





# Prüfungsbericht ARE

Sachplan Übertragungsleitungen / Objektblatt 611 Niederwil—Obfelden

**Prüfungsbericht nach Art. 17 RPV im Hinblick auf den geplanten BR-Entscheid vom 31. August 2022**

Gegenstand: *Verfahren, Festlegungen und Erläuterungen zum Planungskorridor der 2x380-kV-Leitung (Swissgr)*  
Federführende Bundesstelle: *Bundesamt für Energie BFE*

## Feststellungen

| Aspekte | Anforderungen  | Befund   |
|---------|--|--|
| Inhalt  | Sachplanerarbeitung nötig (Art. 14 Abs. 1 und Art. 17 Abs. 4 RPV)          | <i>Zwischen den bestehenden Unterwerken bestehende 17,3 km lange 2x220-kV-Leit. Dafür soll ein optimierter Planungskorridor Raum, Umwelt und Gesellschaft tragbar &amp; wertvolles Gebiet (BLN-Objekt Nr. 1305 F</i>   |
|         | Konzeption der Sachplanfestlegungen zweckmässig (Art. 14 Abs. 2 und 3 RPV) | <i>Das Objektblatt legt einen Planungskorridor Ausgestaltung der Leitung (Kabel oder Freileitung) klar in Text und Karte dargestellt. Der Erkennungsprozess ist im Objektblatt.</i>  |
|         | Umfassende räumliche Koordination (Art. 2 und 3 RPV)                       | <i>Die Korridorevaluation innerhalb des festgelegten Planungsgebietes wurde mit den Vertretern und Vertreterinnen der Bundesstellen und der Projektantin bestehenden Begleitgruppen Reusstal Teilverkabelung BLN (vgl. Kap. 1 der Begleitgruppenmitglieder unterstützt. In der Anhörung haben sich die Kantone Aargau, Glarus, Ob- und Nidwalden sowie 17 Gemeinden zum Vorhaben geäußert. Die Kantone Aargau, Glarus, Ob- und Nidwalden haben in ihren Stellungnahmen zum Entwurf weitergehende bzw. eine andere Streckenführung der Interessenabwägung überwiegen die vollständige Verkabelung der Leitung gegenseitig in der Sicht der Umwelt und der Wirtschaft jeder der Kantone – insbesondere Präzisierungen zu technischen Fragen – sind berücksichtigt. Auch einzelne Anliegen von Gemeinden, die im Rahmen der Interessenabwägung berücksichtigt werden. Für die zu prüfenden Streckenabschnitte oder einer vollverkabelten analoge Feststellung zur Interessenabwägung. Die Bundesstellen konnten im Rahmen der räumlichen Interessen wurden somit stu-</i> |

*Das Planungsgebiet ist mit Beschluss des Grossen Rates des Kantons Aargau vom 15. Dezember 2015 als Zwischenergebnis in den Richtplan des Kantons Aargau aufgenommen worden. Der Planungskorridor liegt innerhalb des Planungsgebiets und bei den Arbeiten sind die massgeblichen Grundsätze der kantonalen Richtplanungen berücksichtigt worden. Der Richtplan des Kantons Zürich muss nicht angepasst werden. Obschon beide Kantone in ihren Stellungnahmen weitergehende Verkabelungsstrecken verlangt haben, bestehen keine Widersprüche des festzulegenden Planungskorridors zur kantonalen Richtplanung. Die Raumplanungsfachstelle des Kantons Zürich hat denn auch mit Schreiben vom 2. September 2021 bestätigt, dass keine zu bereinigenden Widersprüche mit dem kantonalen Richtplan bestehen, die der Festsetzung im SÜL entgegenstehen würden. Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat mit Schreiben vom 11. August 2021 im Wesentlichen an seinen Anträgen aus der Anhörung nach Art. 19 RPV festgehalten (insb. Verkabelung der Leitung auf weiteren Strecken) und dazu ein Bereinigungsverfahren verlangt. Die Überprüfung des Bereinigungs-gesuchs durch das ARE ergab, dass keine bereinigungs-fähigen Konflikte im Sinn von Artikel 20 RPV vorliegen. Entsprechend soll dem Bundesrat beantragt werden, auf das eingereichte Gesuch nicht einzutreten und kein Bereinigungsverfahren einzuleiten.*

## Synthese

Inhalt, Verfahren und Form des Objektblatts entsprechen den Anforderungen des Raumplanungsrechts. Die Voraussetzungen sind somit erfüllt, um es als Objektblatt eines Sachplans nach Art. 13 RPG verabschieden zu können.

Bern, den 05.08.2022

BUNDESAMT FÜR RAUMENTWICKLUNG  
Die Direktorin

Dr. Maria Lezzi



# Verfahren nach kantonalem Recht – praktisch alle Produktionsanlagen

- Wasserkraft:
    - Naturwerte sind das grosse Thema
    - es wird viel optimiert (z.B. Ausleitkraftwerke)
    - Rentabilität Pumpspeicherkraftwerke unklar
  - Solarenergie:
    - Freiflächenanlagen und Pflichtbestimmungen im Baubereich als grosse Themen
  - Windkraftanlagen:
    - Landschafts- und Vogelschutz als grosse Themen
  - Biomasse, Abwärme, Geothermie:
    - werden auch gefördert; Bedeutung eher lokal
1. [Richtplan]
  2. Konzession / UVP
  3. NP (UVP tw. 2-stufig)
  4. Baubewilligung
- An Gebäuden ohne Verfahren
1. Richtplan
  2. NP / UVP
  3. Baubewilligung
- Verfahren abhängig vom Projekt



# Pflichten im Rahmen der Richtplanung gemäss RPG

## **Art. 8b<sup>30</sup>** Richtplaninhalt im Bereich Energie

Der Richtplan bezeichnet die für die Nutzung erneuerbarer Energien geeigneten Gebiete und Gewässerstrecken.

- Eingefügt mit der Revision des Energiegesetzes von 30.09.2016 (in Kraft seit 2018)
- Der Gesetzgeber hat keine Sanktionsmöglichkeiten vorgesehen
- Von grösserer Bedeutung ist letztlich der Art. 8 Abs. 2 RPG:

*2 Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedürfen einer Grundlage im Richtplan.*





# Möglicher Stolperstein «lokale Akzeptanz»

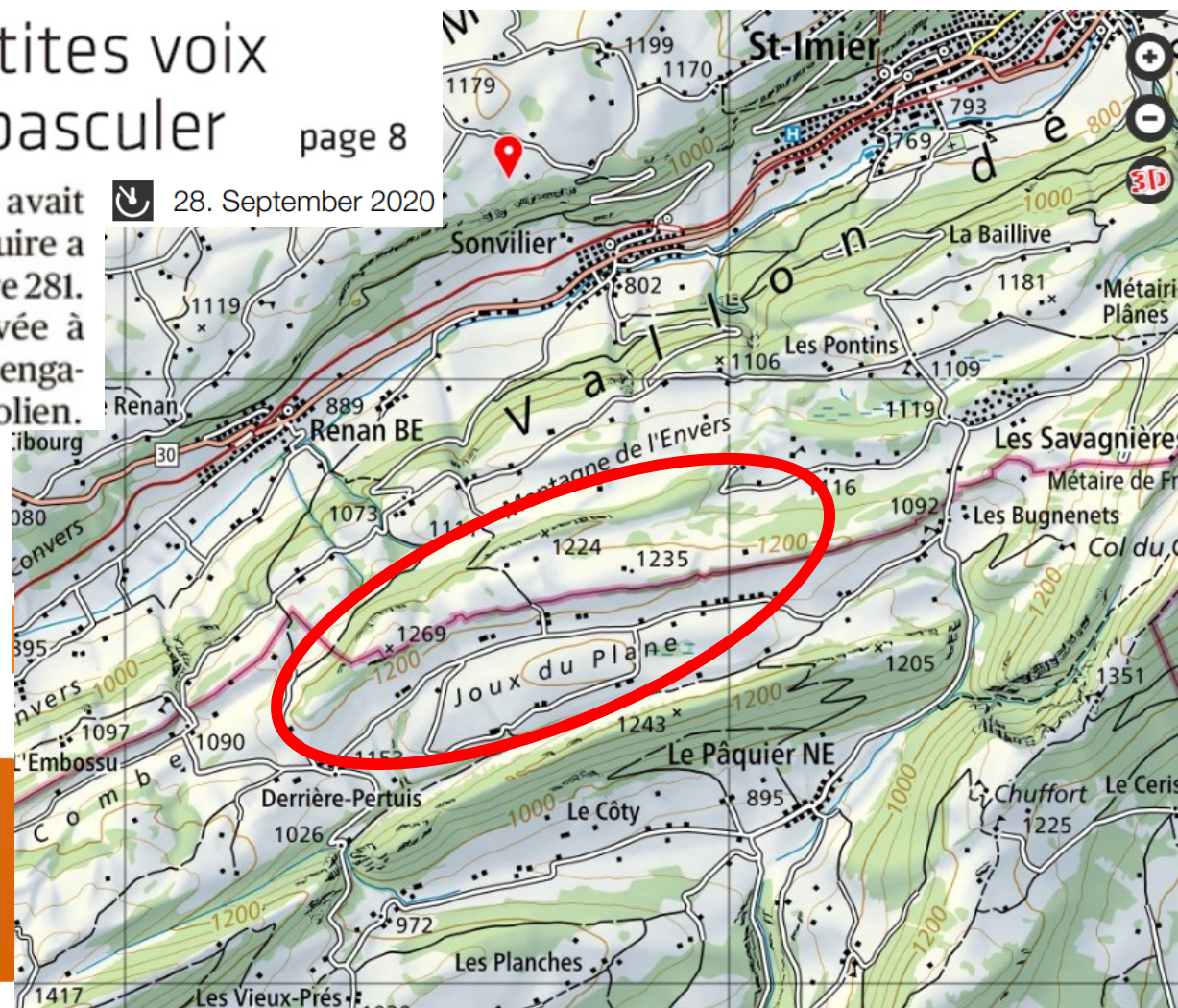


## Sonvilier Cinq petites voix qui font tout basculer

page 8

28. September 2020

Le plan de quartier qui avait valeur de permis de construire a été refusé par 286 voix contre 281. La participation s'est élevée à 68%. Les autorités s'étaient engagées en faveur de ce parc éolien. une claqué. Je ne m'explique pas cet échec. Il y a 5 ans, c'était 75% de oui pour aller de l'avant avec le projet. On pensait bien perdre quelques pourcents mais là, ce non pour seulement cinq voix d'écart... C'est rageant.



## Nouvelle chance pour le parc éolien des Quatre Bornes

Le projet de parc éolien des Quatre Bornes est relancé après un échec dans les urnes en 2020. Une initiative demande que la population puisse à nouveau voter sur ce projet



# Zwei aktuelle Gesetzesvorlagen auf Stufe Bund zur Förderung der erneuerbaren Energien

- (1) [Beschleunigungsvorlage](#) für erneuerbare Energien ([Revision Energiegesetz](#))
  - Bundeskonzept in Kombination mit einem kantonalen Plangenehmigungsverfahren für bedeutende Wasserkraft- und Windenergieanlagen
  - Solaranlagen an Fassaden im Meldeverfahren (bewilligungsfrei)
  - Vernehmlassung ist abgeschlossen / Botschaft ans Parlament in Vorbereitung
  
- (2) Gesetzesentwurf einer [vorberatenden Kommission](#) unter dem Titel «Dringliche Massnahmen zur Erhöhung der Winterstromproduktion»
  - Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit  $\geq 20$  GWh/a Jahresproduktion und hohem Winterstromanteil sollen ohne Planung und UVP errichtet werden können.
  - Vorausgesetzt werden soll (einzig) die Zustimmung der Grundeigentümer und Standortgemeinden.
  - Pflicht zur Erstellung einer Photovoltaikanlage auf Neubauten.



# Stromversorgungssicherheit im Winter 2022/23

- Verschiedene Massnahmen des [Bundesrats](#) sind entschieden bzw. in Vorbereitung:
  - a. Wasserkraftreserve (Stauinhalt Speicherseen zurückhalten)
  - b. Thermische «Spitzenlastkraftwerke»
  - c. Einbindung von Notstromaggregaten
  - d. Spannungserhöhungen von 220-kV auf 380-kV auf kritischen Verbindungen im Übertragungsleitungsnetz

**Besten Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**